

INFORMATIONSBLETT

KLASSIFIZIERUNG VON GESELLSCHAFTEN FÜR FATCA- UND AIA-ZWECKE

Die Thurgauer Kantonalbank (TKB) ist gesetzlich verpflichtet, die steuerliche Ansässigkeit ihrer Kunden festzuhalten. Diese Anforderung ergibt sich aus dem Bundesgesetz über die Umsetzung des FATCA-Abkommens (Foreign Account Tax Compliance Act) zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten (FATCA-Gesetz) und dem Bundesgesetz über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIA-Gesetz). Für juristische Personen und Gesellschaften besteht weiter eine Pflicht zur Deklaration ihres Status gemäss dem FATCA- und dem AIA-Gesetz. Die notwendigen Angaben werden bei der TKB mit dem Formular «Selbstauskunft zur steuerlichen Ansässigkeit und zum Steuerstatus (Formular für juristische Personen und Gesellschaften)» erhoben.

Dieses Informationsblatt enthält Erläuterungen zur Klassifizierung von Gesellschaften. Diese beziehen sich auf die Wahlmöglichkeiten im Abschnitt 2 des oben erwähnten Formulars. Wenn Sie der Ansicht sind, dass keine der aufgeführten Kategorien eine angemessene Beschreibung der effektiven Geschäftstätigkeit der Gesellschaft enthält, empfehlen wir Ihnen, Ihren Steuerberater zu konsultieren.

2a) Aktive Gesellschaften

FATCA: Active Non-Financial Foreign Entities (ANFFE)

AIA: Active Non-Financial Entities (ANFE)

Aktive, operativ tätige Gesellschaft oder aktiver Verein (oder ähnliche Personenverbindung)

Eine Gesellschaft (unabhängig von der Rechtsform) gilt für die Zwecke des AIA/FATCA insbesondere als aktiv, wenn

- ihre Bruttoerträge im vorangegangenen Kalenderjahr (oder in einem anderen geeigneten Meldezeitraum) zu weniger als 50% aus passiven Einkünften bestehen und wenn
- weniger als 50% der Vermögenswerte, die sich im vorangegangenen Kalenderjahr (oder in einem anderen geeigneten Meldezeitraum) im Besitze der Gesellschaft befanden, passive Einkünfte abwerfen oder zur Erzielung passiver Einkünfte gehalten werden.

Der Begriff «passive Einkünfte» umfasst in der Regel folgende Teile des Bruttoeinkommens:

- Dividenden, Zinsen, zinsähnliche Einkünfte (bspw. Ersatzzahlungen auf Zinsen);
- Miet- und Lizenzeinnahmen, mit Ausnahme von Miet- und Lizenzeinnahmen, welche im Rahmen einer aktiven Geschäftstätigkeit zumindest teilweise von Angestellten eines NFE erwirtschaftet werden;
- Renten;
- Nettogewinne (Gewinne abzüglich Verluste) aus dem Verkauf von und Handel mit Finanzvermögen, welches vorstehend beschriebene passive Einkünfte generiert;
- Nettogewinne aus Transaktionen (inkl. börsen- und nicht börsengehandelte Termingeschäfte, Optionen und ähnliche Transaktionen) mit Gegenständen des Finanzvermögens;

- Nettogewinne aus Transaktionen mit ausländischen Währungen;
- Nettoeinkünfte aus Swaps; und
- Beträge aus rückkaufsfähigen Versicherungsverträgen.

Zu weiteren Kategorien von aktiven Nicht-Finanzgesellschaften gehören auch die folgenden Gesellschaften:

- Holdinggesellschaft, die Teil einer Gruppe mit Nichtfinanzunternehmen ist (Holding-NFE):
Die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft besteht im Wesentlichen darin, die sich im Umlauf befindenden Aktien einer oder mehrerer Tochtergesellschaften zu halten bzw. diese zu finanzieren oder Dienstleistungen für sie zu erbringen. Diese Tochtergesellschaften tätigen Transaktionen ausserhalb des Aktivitätsbereichs von Finanzinstituten. Nicht als solche Gesellschaften gelten Unternehmen, die als Anlagefonds tätig sind (oder nach aussen als solche auftreten), beispielsweise als Private-Equity-Fonds, Risikokapitalfonds, Leveraged-Buyout-Fonds oder andere Anlagevehikel, deren Zweck es ist, Unternehmen zu erwerben oder zu finanzieren und dann Beteiligungen an solchen Gesellschaften als Vermögenswerte für Anlagezwecke zu halten.
- Treasury Center, das Teil einer Gruppe mit Nichtfinanzunternehmen ist:
Die Tätigkeit der Gesellschaft besteht hauptsächlich in der Finanzierung und Absicherung von Transaktionen mit oder für verbundene Gesellschaften. Solche Gesellschaften sind keine Finanzinstitute und die NFE erbringt keine Finanzierungs- oder Absicherungsleistungen für Gesellschaften, bei denen es sich nicht um verbundene Gesellschaften handelt, sofern die Gruppe dieser verbundenen Gesellschaften hauptsächlich Geschäfte ausserhalb des Aktivitätsbereichs von Finanzinstituten tätigt.
- Start-up-Nichtfinanzunternehmen (Start-Up-NFE):
Unternehmen die noch keinen aktiven Geschäften nachgehen und noch nie aktiven Geschäften nachgegangen sind. Sie investieren aber in Anlagen mit dem Ziel, anderen Geschäften als denen eines Finanzinstituts nachzugehen. Diese Ausnahmebestimmung gilt für maximal zwei Jahre.
- Nichtfinanzunternehmen, die sich in Liquidation befinden:
Die Gesellschaft war in den letzten fünf Jahren kein Finanzinstitut und ist dabei, ihr Vermögen zu liquidieren oder neu zu organisieren, um Aktivitäten fortzusetzen oder wieder aufzunehmen, die nicht der Tätigkeit eines Finanzinstituts entsprechen.

2b) Andere Gesellschaften

Non-Profit-Organisation (insbesondere gemeinnützige Stiftungen)

Non-Profit-Organisationen, die die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllen, gelten als aktive Nichtfinanzinstitute:

- das Unternehmen wurde in seinem Ansässigkeitsstaat ausschliesslich für religiöse, gemeinnützige, wissenschaftliche, künstlerische, kulturelle oder erzieherische Zwecke errichtet und wird als solches weitergeführt;

- es ist in seinem Ansässigkeitsstaat von der Einkommensbesteuerung befreit;
- es hat keine Anteilseigner oder Mitglieder, die Eigentums- oder Nutzungsrechte an seinen Einkünften oder Vermögenswerten haben;
- das anwendbare Recht des Staats, in dem das Unternehmen ansässig ist oder die Gründungsdokumente des Unternehmens schliessen eine Zuweisung von Einkünften oder Vermögenswerten des Unternehmens an Private oder an nicht gemeinnützige Unternehmen oder eine Verwendung zu deren Gunsten aus, ausser diese Zuweisung stehe im Zusammenhang mit der gemeinnützigen Tätigkeit des Unternehmens oder es handle sich um die Zahlung einer angemessenen Vergütung für geleistete Dienste oder eines marktgerechten Preises für vom Unternehmen gekaufte Güter;
- das anwendbare Recht des Staats, in dem das Unternehmen ansässig ist, oder die Gründungsdokumente des Unternehmens verlangen im Falle der Liquidation oder Auflösung des Unternehmens, dass die Gesamtheit seiner Vermögenswerte einer Regierungsstelle oder einer gemeinnützigen Organisation zukommt.

Stockwerkeigentümergeinschaft

Für nach Artikel 712/Absatz 2 ZGB errichtete Stockwerkeigentümergeinschaften besteht keine Meldepflicht. Dies gilt auch für andere Miteigentümergeinschaften, wenn dabei die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- die Miteigentumsanteile sind nach Artikel 23 der Grundbuchverordnung vom 23. September 2011 im Grundbuch aufgenommen;
- die Miteigentümer haben eine Nutzungs- und Verwaltungsordnung nach Artikel 647 ZGB vereinbart, in der in Abweichung von den gesetzlichen Bestimmungen festgelegt ist, dass das von der Miteigentümergeinschaft verwaltete Finanzvermögen ausschliesslich für Aufwendungen im Zusammenhang mit der im Miteigentum stehenden Sache verwendet wird;
- diese Nutzungs- und Verwaltungsordnung ist nach Artikel 649a Absatz 2 ZGB im Grundbuch angemerk.

Schweizer Pensionskasse oder eine andere der Vorsorge dienende Einrichtung

Bestimmte Vorsorgeeinrichtungen gelten aufgrund eines anwendbaren zwischenstaatlichen FATCA-Abkommen mit den USA (und ggf. gemäss den diesbezüglichen innerstaatlichen Vorschriften) als nicht meldende Finanzinstitute. Es handelt sich dabei zum Beispiel um folgende Schweizerische Vorsorgeeinrichtungen:

- Jede Vorsorgeeinrichtung oder andere Vorsorgeform, die gestützt auf Art. 48-49 BVG (Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge), Art. 89a Abs. 6 ZGB (Schweizerisches Zivilgesetzbuch) oder Art. 331 Abs. 1 OR (Schweizerisches Obligationenrecht) in der Schweiz errichtet wurde;
- Freizügigkeitseinrichtungen (Art. 4 FZG [Freizügigkeitsgesetz] und Art. 10 FZV [Freizügigkeitsverordnung]);
- Auffangeinrichtungen (Art. 60 BVG);
- Sicherheitsfonds (Art. 56-59 BVG);
- Einrichtungen der anerkannten Vorsorgeformen nach Art. 82 BVG (Säule 3a);
- arbeitgeberfinanzierte Wohlfahrtsfonds im Bereich der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Art. 89a Abs. 6 ZGB);

- Anlagestiftungen (Art. 53g-53k BVG), sofern es sich bei allen Beteiligten um Pensionseinrichtungen oder andere Vorsorgeformen handelt.

Börsenkotierte Gesellschaft oder mit einer solchen Gesellschaft verbundenes Unternehmen

Gesellschaften, deren Anteile regelmässig an einer anerkannten Wertpapierbörse gehandelt werden, sowie mit solchen Gesellschaften verbundene Unternehmen gelten als aktive Nichtfinanzinstitute. Gesellschaften sind «verbunden» wenn die eine Gesellschaft die andere beherrscht oder wenn beide Gesellschaften der gleichen Beherrschung unterliegen. Beherrschung umfasst in diesem Zusammenhang unmittelbares oder mittelbares Eigentum an mehr als 50% des Kapitals und der Stimmrechte des Rechtsträgers.

Staatlicher Rechtsträger, internationale Organisation oder Zentralbank

Staatliche Rechtsträger, Internationale Organisationen, Zentralbanken oder ein anderer Rechtsträger, die vollständig von einer oder mehreren dieser Einrichtungen beherrscht wird, gelten als aktive Nichtfinanzinstitute. Aus Sicht der Schweiz fallen unter diese Kategorie insbesondere die Schweizerische Bundesregierung, die Kantone und Gemeinden (inklusive Kirchengemeinden) sowie die vollständig im Eigentum dieser Einheiten stehenden Einrichtungen und Vertretungen, insbesondere unter Einschluss aller Institutionen, Einrichtungen oder Fonds des Sozialversicherungssystems auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene.

2c) Finanzinstitute

FATCA/AIA: Financial Institution (FI)

Bank (Verwahrinstitut, Einlageinstitut), spezifizierte Versicherungsgesellschaft oder Investmentunternehmen, das gewerblich für Kunden tätig ist

Die folgenden Gesellschaften gelten als Finanzinstitute (FATCA und AIA):

- Einlageninstitut
Die Gesellschaft nimmt im Rahmen der Ausübung von Bank- oder ähnlichen Geschäften Depositen entgegen.
- Verwahrinstitut
Die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft besteht im Wesentlichen darin, für fremde Rechnung Finanzvermögen zu verwahren. Die dem Verwahren und den damit zusammenhängenden Finanzdienstleistungen zuzurechnenden Bruttoeinkünfte entsprechen mindestens 20% der Bruttoeinkünfte der Gesellschaft, und zwar entweder
i) während des dreijährigen Zeitraums, der am 31. Dezember (oder dem letzten Tag eines nicht einem Kalenderjahr entsprechenden Abrechnungszeitraums) vor dem Bestimmungsjahr endet, oder
ii) während des Zeitraums des Bestehens der Gesellschaft, je nachdem, welcher Zeitraum kürzer ist.
- Spezifizierte Versicherungsgesellschaften
Die Gesellschaft ist eine Versicherungsgesellschaft die rückkaufsfähige Versicherungsverträge oder Rentenversicherungsverträge abschliesst oder zur Leistung von Zahlungen in Bezug auf rückkaufsfähige Versicherungsverträge oder Rentenversicherungsverträge verpflichtet ist.
- Investmentunternehmen, das gewerblich für Kunden tätig ist (verwaltendes Investmentunternehmen)

Die Gesellschaft übt gewerblich vorwiegend eine oder mehrere der folgenden Tätigkeiten für Kunden aus:

- Handel mit Geldmarktinstrumenten (z.B. Schecks, Wechsel, Einlagenzertifikate, Derivate), Devisen, Wechselkurs-, Zins- und Indexinstrumenten, übertragbaren Wertpapieren oder Warendermingeschäften;
- Individuelle und kollektive Vermögensverwaltung; oder
- Sonstige Arten der Anlage oder Verwaltung von Finanzvermögen oder Kapital im Auftrag Dritter.

Die Gesellschaft übt «gewerblich vorwiegend» diese Tätigkeiten aus, wenn die den entsprechenden Tätigkeiten zuzurechnenden Bruttoeinkünfte mindestens 50% der Bruttoeinkünfte der Gesellschaft entsprechen, und zwar entweder

- während des dreijährigen Zeitraums, der am 31. Dezember des Jahres vor dem Bestimmungsjahr endet, oder
- während des Zeitraums des Bestehens der Gesellschaft, je nachdem, welcher Zeitraum kürzer ist.

Investmentunternehmen, dessen Vermögenswerte durch ein Finanzinstitut verwaltet werden

FATCA: Professionally Managed

AIA: Professionally Managed Investment Entity

(PMIE; Professionell verwaltetes Investmentunternehmen)

Die Bruttoeinkünfte der Gesellschaft sind vorwiegend der Anlage oder Wiederanlage von Finanzvermögen oder dem Handel mit Finanzvermögen zuzurechnen, und die Gesellschaft wird von einem Finanzinstitut verwaltet. Die den entsprechenden Tätigkeiten zuzurechnenden Bruttoeinkünfte müssen mindestens 50% der Bruttoeinkünfte der Gesellschaft entsprechen, und zwar entweder

- während des dreijährigen Zeitraums, der am 31. Dezember des Jahres vor dem Bestimmungsjahr endet, oder
- während des Zeitraums des Bestehens des Rechtsträgers, je nachdem, welcher Zeitraum kürzer ist.

Eine Gesellschaft wird professionell verwaltet, wenn die verwaltende Gesellschaft, entweder direkt oder über eine Drittpartei, eine oder mehrere der folgenden Tätigkeiten für die Gesellschaft ausübt:

- Handel mit Geldmarktinstrumenten (z.B. Schecks, Wechsel, Einlagenzertifikate, Derivate), Devisen, Wechselkurs-, Zins- und Indexinstrumenten, übertragbaren Wertpapieren oder Warendermingeschäften;
- Individuelle und kollektive Vermögensverwaltung; oder
- Sonstige Arten der Anlage oder Verwaltung von Finanzvermögen oder Kapital im Auftrag Dritter.

Eine Gesellschaft gilt jedoch nicht als professionell verwaltet, wenn die verwaltende Gesellschaft über keine diskretionären Entscheidungskompetenzen für die Verwaltung des Vermögens der Gesellschaft (oder Teilen davon) verfügt. Ist die Verwaltung des Vermögens einer Gesellschaft auf mehrere Finanzinstitute, Nichtfinanzinstitute und/oder natürliche Personen aufgeteilt, gilt die Gesellschaft als von einem Finanzinstitut verwaltet.

2d) Passive Gesellschaften

FATCA: Passive Non-Financial Foreign Entities (PNFFE)

AIA: Passive Non-Financial Entities (PNFE)

Passive Gesellschaft

Wenn keine der Kategorien a) bis c) zutrifft, handelt es sich um ein passives Nichtfinanzunternehmen. Ein passives Nichtfinanzunternehmen ist eine Gesellschaft, die 50% oder mehr ihrer Bruttoeinkünfte in Form von passiven Einkünften erzielt, oder deren Vermögenswerte zu 50% oder mehr passive Einkünfte abwerfen oder zur Erzielung passiver Einkünfte gehalten werden. Als passive Gesellschaften gelten auch professionell verwaltete Investmentunternehmen in nichtteilnehmenden Staaten.

Passive Gesellschaften müssen Angaben zu ihren beherrschenden Personen abgeben. Der Begriff «beherrschende Personen» bezeichnet die natürlichen Personen, welche die Kontrolle über eine Gesellschaft ausüben.

Im Falle eines Trusts bezeichnet der Begriff «beherrschende Personen» den/die Treugeber, den/die Treuhänder (Trustees), ggf. den/die Protoktor/en, die Begünstigten oder einer Begünstigtenkategorie angehörende natürliche Personen sowie sonstige natürliche Personen, die den Trust tatsächlich beherrschen. Spezielle Regeln gelten in Bezug auf die Begünstigten und Angehörigen von Begünstigtenkategorien von Trusts. Es ist zu unterscheiden zwischen:

- namentlich bekannten Begünstigten und nur nach Charakteristika bestimmten Angehörigen einer Begünstigtenkategorie, sowie
 - Begünstigten mit fixen/obligatorischen Ansprüchen und bloss anwartschaftlich begünstigten Personen.
- Begünstigte mit einem aufgeschobenen oder bedingten Anspruch auf Ausschüttungen sind den Begünstigten mit Anwartschaften gleichgestellt.

Es gelten hierfür unterschiedliche Regelungen:

- Namentlich bekannte Begünstigte:
 - bei fixem oder obligatorischem Anspruch: Generelle Behandlung als beherrschende Person/en
 - bei Anwartschaften: Generelle Behandlung als beherrschende Person unabhängig davon, ob die Person effektiv eine Ausschüttung erhalten hat bzw. erhält (Entspricht der «Methode 1» gemäss Ziffer 4.8.3 der AIA-Wegleitung der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) vom 23. Januar 2019; welche die TKB anwendet; sofern die TKB gemäss den Regeln zur Bekämpfung der Geldwäscherei verpflichtet ist, die begünstigten Personen namentlich festzustellen).
- Nur nach Charakteristika bestimmte Angehörige einer Begünstigtenkategorie: Keine Behandlung als beherrschende Person bis zum Zeitpunkt, in dem die Person/en namentlich bekannt wird/werden (danach sind je nach Art des Anspruchs die Regeln für namentlich bekannte Begünstigte anzuwenden). Die Änderung ist der TKB umgehend mitzuteilen.

Im Falle eines Rechtsgebildes, das kein Trust ist, bezeichnet der Begriff «beherrschende Personen», Personen in gleichwertigen oder ähnlichen Positionen. Der Ausdruck «beherrschende Personen» ist auf eine Weise auszulegen, die mit den Empfehlungen der Arbeitsgruppe Finanzielle Massnahmen gegen Geldwäsche («Financial Action Task Force», «FATF») vereinbart ist, bzw. für Bankbeziehungen in der Schweiz mit der Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (VSB).

Pflicht einer Steueridentifikationsnummer für AIA-meldepflichtige Personen ab dem 1.1.2021

Ab dem 1. Januar 2021 sind neu AIA-meldepflichtige Personen (Gesellschaften/beherrschende Personen) verpflichtet, ihre Steueridentifikationsnummer (SIN) bzw. Tax Identification Number (TIN) bekanntzugeben. Erfolgt dies nicht innert 90 Tagen wird die betroffene Geschäftsbeziehung für sämtliche Transaktionen gesperrt.

Wo finden Sie Ihre Steueridentifikationsnummer?

Eine Übersicht dazu, wo Sie Ihre persönliche Steueridentifikationsnummer (SIN) bzw. Tax Identification Number (TIN) finden, erhalten Sie auf folgenden Internet-Seiten:

– Europäische Kommission:
https://ec.europa.eu/taxation_customs/tin/tinByCountry.html

– OECD:
<http://www.oecd.org/tax/automatic-exchange/crs-implementation-and-assistance/tax-identification-numbers/>

Weitere Informationen

Weitere Informationen zu FATCA und AIA finden Sie auf den folgenden Seiten im Internet:

– Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD):

<http://www.oecd.org/tax/automatic-exchange>

– Internal Revenue Service (IRS):

<http://www.irs.gov/businesses/corporations/foreign-account-tax-compliance-act-fatca>

– Schweizerische Bankiervereinigung (SBVg):

AIA: <https://www.swissbanking.org/de/themen/steuern/automatischer-informationsaustausch>

FATCA: <https://www.swissbanking.org/de/themen/steuern/fatca-foreign-account-tax-compliance-act>

– Staatssekretariat für internationale Finanzfragen (SIF):

AIA: https://www.sif.admin.ch/sif/de/home/multilateral/steuer_informationsaust/automatischer-informationsaustausch/automatischer-informationsaustausch1.html

FATCA: <https://www.sif.admin.ch/sif/de/home/bilateral/lander/vereinigen-staaten-von-amerika-usa/fatca-abkommen.html>

Rechtliche Hinweise

Die in diesem Informationsblatt enthaltenen Angaben dienen ausschliesslich Informationszwecken. Sie stellen keine steuerliche oder rechtliche Beratung dar. Die in diesem Informationsblatt abgegebenen grundlegenden Informationen sind allfälligen Änderungen unterworfen. Das Informationsblatt kann auch aus diesem Grunde eine Beratung durch eine qualifizierte Fachperson nicht ersetzen. Die hier publizierten Angaben wurden aus Quellen zusammengetragen, die als zuverlässig und glaubwürdig gelten. Die Thurgauer Kantonalbank gibt jedoch keine Gewähr hinsichtlich deren Zuverlässigkeit, Richtigkeit und Vollständigkeit. Sie übernimmt keine Haftung für die Zweckmässigkeit und Angemessenheit von Vorgehensweisen, Handlungen oder Entscheiden, die auf der Verwendung dieser Angaben beruhen.